

Leitfaden

für Begleiter bei der Integration
von Aufenthaltsberechtigten
in Pfinzthal



www.Welcome-in-Pfinzthal.de

Vorbemerkungen

Nachfolgend wird der Begriff *Aufenthaltsberechtigter* synonym für Menschen verwendet, die eine Anerkennung als *Asylberechtigter* (Art. 16a GG i.V.m. § 2 AsylG), eine Anerkennung als *Flüchtling* (§ 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG) oder die Gewährung von *subsidiärem Schutz* (§ 4 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG) vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhalten haben. Sie erhalten eine zeitlich befristete *Aufenthaltserlaubnis*. Diese Menschen können privat oder in einer Anschlussunterbringung einer Kommune untergebracht sein. Die nachfolgenden Ausführungen gelten nicht für Menschen mit einer *Aufenthaltsgestattung* (Asylantrag gestellt und noch nicht entschieden oder Termin für Asylantragstellung festgelegt, aber noch nicht erfolgt) oder einer *Duldung* (§ 60a Asylantrag abgelehnt, vorübergehende Aussetzung der Abschiebung).

Viele nützliche Informationen und Ansprechpartner finden Sie in dem Leitfaden „Willkommen in Karlsruhe“, Stand Februar 2016. Sie können ihn downloaden unter https://www.landkreis-karlsruhe.de/media/custom/1636_6525_1.PDF?1455618531 (PDF, 4,4 MB, 22 Seiten)

Erstellung

Erstellt für Pfintal von Ingolf Hertlin, Sprecher Koordinationsteam Flüchtlingshilfe Pfintal (Kontakt: info@Welcome-in-Pfintal.de, www.Welcome-in-Pfintal.de) unter Verwendung von Unterlagen von Claudia Rohrstock, Ittersbach, des Landratsamts Karlsruhe, des Jobcenters Karlsruhe, des Caritas-Verbandes, des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg und des Flüchtlingsrates Niedersachsen. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Links übernommen.

Abstimmung

Der Leitfaden wurde abgestimmt mit dem Landratsamt Karlsruhe (Ausländerbehörde, Sozialberatung), dem Jobcenter Landkreis Karlsruhe, der Caritas Ettlingen und dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg.

Nutzung

Der Leitfaden kann bei Nennung der Quelle von ehrenamtlichen Flüchtlingshilfegruppen zur Anpassung an die eigenen Gegebenheiten verwendet werden (Word-Datei anfordern). Anzupassen sind in der Regel folgende Abschnitte:

- Deckblatt: Logo Deckblatt / Kopfzeile, Ort und Flüchtlingshilfenname in Fußzeile
- Abschnitt 3: Ausländerbehörde, wenn nicht Landkreis Karlsruhe
- Abschnitt 4: Ansprechpartner LRA Karlsruhe (nördlicher oder südlicher Bereich)
- Abschnitt 6: Zuständige Krankenkassen
- Abschnitt 7: Zuständiges Jobcenter, wenn nicht Landkreis Karlsruhe
- Abschnitt 10: Unterstützung Praktikum und Arbeit
- Abschnitt 11: Ansprechpartner Kommune
- Abschnitt 14: lokale Adressen

Stand: 02.05.2016

Inhalt

1	Beginnen Sie mit: Unterlagen ordnen!	4
2	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (BAMF)	5
3	Ausländerbehörde	6
3.1	Ansprechpartner	6
3.2	Beantragung Aufenthaltstitel / internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge	6
3.3	Erteilung Aufenthaltstitel	7
3.4	Anschlussunterbringung	7
3.5	Möglichkeiten des Familiennachzugs	8
4	Sozialberatung durch LRA Karlsruhe	9
4.1	Ansprechpartner	9
4.2	Beratungsangebot	9
4.3	Erstgespräch / Willkommensgespräch	9
4.4	Leistungsbezug durch LRA bzw. JC	10
5	Bankverbindung	11
6	Medizinische Versorgung	11
7	Sozialleistungen vom JC bzw. LRA	12
7.1	Bearbeitungsnummer beim JC	12
7.2	Ansprechpartner JC SGB II / ALG II (Geldbezug)	12
7.3	Beantragung von ALG II / Termin beim JC	12
7.4	Eingliederungsvereinbarung / Mitwirkungspflichten	13
8	Integrationskurs	14
8.1	Anmeldung	14
8.2	Eingangstest	15
8.3	Kosten	15
8.4	Deutsch lernen bis zum Integrationskurs	15
9	Migrationsberatung durch den Caritasverband	16
10	Praktikum, Arbeitsvermittlung	17
10.1	Arbeitskreis 8 (Ausbildung + Arbeit) der Flüchtlingshilfe Pfinztal	17
10.2	JC Landkreis Karlsruhe	17
11	Sozialberatung durch Kommune	19
11.1	Ansprechpartner	19
12	Wohnen	20
12.1	Miete in kommunaler Wohnung	20
12.2	Miete in privater Wohnung	20
12.3	Anmeldung Stromversorger	21
12.4	Rundfunkgebühren	21
13	Kinder, Kindergeld	22
13.1	Kindergeldberechtigung	22
13.2	Antragstellung	22
13.3	Kindergarten	22
13.4	Mitgliedschaft in Vereinen	23
13.5	Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)	23
14	Verschiedenes – aber auch wichtig	24
	Anhang 1: Ansprechpartner Ausländerbehörde Landkreis Karlsruhe	26
	Anhang 2: Merkblatt Biometrisches Lichtbild	27
	Anhang 3: Vorläufige Bescheinigung	29
	Anhang 4: Antrag auf Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis	30
	Anhang 5: Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge	31
	Anhang 6: Anhörung zur Anschlussunterbringung	32

1 Beginnen Sie mit: Unterlagen ordnen!

Falls der Aufenthaltsberechtigte seine Unterlagen noch nicht in einem Ordner abgelegt hat, sichten und ordnen Sie zusammen mit ihm die vorhandenen Papiere und legen Sie einen Ordner mit Trennstreifen (100 Stk. ca. 2 €) an. Nehmen Sie am besten gleich einen Locher und Filzstift mit, mit dem Sie typische Symbole auf die Trennstreifen einer Rubrik malen, da der Aufenthaltsberechtigte viele deutsche Schreiben kaum zuordnen kann.

Trennstreifen sind besser als A4 Trennblätter, weil Dokumente einfacher in eine neue Reihenfolge gebracht werden können (oder in einen neuen Ordner).

Vorschlag für Rubriken (in dieser Reihenfolge, d. h. die meist benutzten Rubriken zuerst):

1. Leistungsbezug (Jobcenter (JC), Landratsamt Karlsruhe (LRA), Gemeinde)
2. Arbeiten (Arbeitsagentur (AA))
3. Gesundheit / Krankheit (Krankenkasse (KK))
4. Integration (Integrationskurs)
5. Finanzen (Bank, eigene Mappe für Kontoauszüge von der Bank holen)
6. Kinder (Schule, Kindergarten, Kindergeld)
7. Versicherungen
8. Wohnung (Mietvertrag, Nebenkosten, Rundfunk)
9. Anmeldungen (Gemeinde, Vereine, Mobilfunk)
10. Zeugnisse (Schule, Ausbildung, Beruf)
11. Aufenthaltserlaubnis (BAMF, Ausländerbehörde (ABH))
12. Ablage: Klarsichttasche für Pässe und Unterlagen, die nicht gelocht werden sollen

Von allen Anträgen an Ämter und Behörden Kopien machen und in die obige Ordnung einordnen! Wenn möglich, dann nur Kopien von Originalunterlagen einreichen!

2 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (BAMF)

Die Flüchtlingseigenschaft wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Anerkennungsverfahren, festgestellt und dem Asylantragsteller in einem „**Bescheid**“ mitgeteilt (i.d.R. Adresse der Gemeinschaftsunterkunft (GU)). Dem Schreiben liegt als Anlage ein Merkblatt bei, das ihn über seine Rechte und Pflichten informiert. Das BAMF schickt den Bescheid ebenfalls an die ABH (siehe Abschnitt 3). Der Bescheid sollte auch der Heimleitung/Sozialbetreuung in der GU vorgelegt werden.

Ggfs. erhält der Aufenthaltsberechtigte noch vom BAMF einige Tage später einen Bescheid über den unanfechtbaren Abschluss des Asyl-/Dublin-Verfahrens (Bestandskraftmitteilung).

ACHTUNG: Syrern soll seit kurzem verstärkt nur der subsidiäre Schutz zuerkannt werden (gilt nur 1 Jahr!). Das ist eine Verschlechterung insbesondere mit Hinblick auf Familiennachzug! Es besteht die Möglichkeit, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht innerhalb von zwei Wochen Klage zu erheben, um den in vielerlei Hinsicht besseren Flüchtlingsstatus zu erstreiten. Vorab sollte unbedingt ein asylrechtskundiger Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle kontaktiert werden.

3 Ausländerbehörde

Die für Pfinztal zuständige ABH ist dem LRA Karlsruhe zugeordnet (nicht: ABH der Stadt Karlsruhe!).

Die ABH ist für die Flüchtlinge und die bereits bei uns wohnenden Ausländer zuständig. Sie ist unbedingt einzubeziehen bei allen Fragen der Sozialberatung (siehe Abschnitt 4).

Landratsamt Karlsruhe
Dezernat IV
Beiertheimer Allee 2,
76137 Karlsruhe

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag keine Sprechzeit
Telefon: 0721-936-Durchwahl

Internetseite der ABH:

Startseite > Verwaltung > Recht und Ordnung > Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht > Ausländer- und Asylwesen.

<https://www.landkreis-karlsruhe.de/index.phtml?La=1&sNavID=1863.86&object=tx|1863.443.1&kat=&kuo=1&sub=0>

3.1 Ansprechpartner

Siehe Anhang 1 oder

Internet <https://www.landkreis-karlsruhe.de/> :

Startseite > Verwaltung > Recht und Ordnung > Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht, dann rechts auf *Ansprechpartner* klicken:

https://www.landkreis-karlsruhe.de/media/custom/1636_1214_1.PDF?1457080853
(PDF, 12 Seiten)

Die Sachbearbeiter sind telefonisch am besten *außerhalb* der o. g. Sprechzeiten erreichbar, also Montag und Mittwoch am Nachmittag und dienstags ganztägig.

E-Mail: Vorname.Nachname@landratsamt-karlsruhe.de

3.2 Beantragung Aufenthaltstitel / internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge

Sobald der ABH der Asylanerkennungsbescheid des BAMF vorliegt (bekommt die ABH deutlich später als der Aufenthaltsberechtigte, da das BAMF den Bescheid an das Regierungspräsidium Karlsruhe und dieses ihn dann an die ABH schickt!!), sendet diese dem Aufenthaltsberechtigten zeitnah die Antragsformulare auf „Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis“ (rosa Formular, siehe Anhang 4) sowie auf Ausstellung des internationalen Reiseausweises für Flüchtlinge (blauer Pass, Antrag siehe Anhang 5) zu. Er erhält einen Termin zur Aufnahme der biometrischen Daten (Fingerabdruck, Einscannen des biometrischen Passbildes).

Alle Familienmitglieder ab dem 6. Lebensjahr müssen persönlich vorsprechen und 2 aktuelle biometrische Passbilder (Merkblatt siehe Anhang 2) vorlegen. Adressen und Kosten siehe Abschnitt 14.

Die mitzubringenden Unterlagen sind im Anschreiben der ABH aufgeführt. Helfen Sie dem Aufenthaltsberechtigten beim Ausfüllen der Formulare, die nur in Deutsch vorliegen

Nach Eingang der beiden vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulare bei der ABH stellt diese eine Bescheinigung über die „Beantragung eines Aufenthaltstitels“ aus, damit der Aufenthaltsberechtigte sodann Leistungen beim Jobcenter (siehe Abschnitt 7.3) beantragen kann. Gleichzeitig mit Versand der Bescheinigung teilt die ABH dem Aufenthaltsberechtigten einen Vorsprachetermin zwecks Abgabe der Fingerabdrücke für den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) und den Reiseausweis für Flüchtlinge mit.

Bei der Vorsprache zwecks Aufnahme der biometrischen Daten erhält der Aufenthaltsberechtigte von der ABH eine sog. „Vorläufige Bescheinigung (gilt nur bis zur Aushändigung des Aufenthaltstitels)“ (siehe Anhang 3). Die Bescheinigung ist das vorläufige Ausweispapier. In dieser Bescheinigung sind sowohl die Passnummer wie auch die Gültigkeitsdauer aufgeführt.

3.3 Erteilung Aufenthaltstitel

Die ABH beantragt sodann bei der Bundesdruckerei in Berlin die Herstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge und den eAT (elektronischer Aufenthaltstitel).

Nach ca. 4 – 6 Wochen erfolgt in der Regel die Lieferung der Dokumente durch die Bundesdruckerei an die ABH und dann die Aushändigung durch die ABH an den Aufenthaltsberechtigten. Diese muss er persönlich abholen oder auf einem beigefügten Formular eine Vollmacht erteilen. Vollmacht muss auch erteilt werden, wenn ein Familienmitglied die Unterlagen für ein anderes Familienmitglied (z. B. Ehepartner) in Empfang nehmen möchte. Für den Reiseausweis können Gebühren erhoben werden.

Informationen zum eAT (mit Online-Ausweisfunktion) finden Sie auf der Internetseite www.personalausweisportal.de.

Mit dem Schreiben erhält er eine Transport-PIN und Entsperr-PUK sowie ein Sperrkennwort, die sorgfältig aufzubewahren sind! Informieren Sie hierzu bitte den Aufenthaltsberechtigten.



3.4 Anschlussunterbringung

Das LRA (Jörg Stippinger, Kontaktdaten siehe Anhang 1) entscheidet über Ort und Zeitpunkt der Verlegung aus der GU in die Anschlussunterbringung (AU) in Abstimmung mit der Kommune (siehe Abschnitt 11.1).

Die Sozialberatung in der GU führt vor der Entscheidung eine „Anhörung zur Anschlussunterbringung“ durch (Fragebogen siehe Anhang 6). Ggf. sollten Sie daran teilnehmen.

Mit der Verlegung ist nicht länger die Sozialberatung in der GU zuständig, sondern die des LRA, Amt für Grundsatz und Soziales (siehe Abschnitt 4) und die zugewiesene Kommune (siehe Abschnitt 11).

3.5 Möglichkeiten des Familiennachzugs

In §§ 27-36 AufenthG sind die Möglichkeiten geregelt. Nur die Kernfamilie ist nachzugsberechtigt, also Ehegatte und minderjährige Kinder. Der bereits hier lebende Ausländer muss zwingend einen Aufenthaltstitel (siehe Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) besitzen; Duldung und Aufenthaltsgestattung reichen nicht. Wichtig ist die Antragstellung innerhalb der ersten 3 Monate nach Zustellung des BAMF-Bescheides (siehe Abschnitt 0), nicht der Aufenthaltserlaubnis. Beim Nachzug minderjähriger Kinder muss der Antrag vor Eintritt der Volljährigkeit gestellt werden. Dem formlosen Antrag auf Erteilung von Visa gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG ist der BAMF-Bescheid beizufügen und per Fax/Brief/E-Mail) bei der zuständigen Auslandsvertretung zu stellen. Zusätzlich ist die ABH zu informieren (siehe Abschnitt 3.1). Der/die nachziehende(n) Familienangehörige(n) muss/müssen später auf jeden Fall persönlich bei der für ihn/sie zuständigen deutschen Auslandsvertretung erscheinen.

Es gibt vom Auswärtigen Amt ein Webportal für den Familiennachzug von syrischen Flüchtlingen: <https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/index.html#start>, über das auch der fristwahrende Visumsantrag ausgefüllt werden kann. Vom BAMF gibt es eine Broschüre „Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen“. Mit Verabschiedung des Asylpakets II wird der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre ausgesetzt. Für anerkannte Flüchtlinge gilt diese Aussetzung nicht!

4 Sozialberatung durch LRA Karlsruhe

Ab Zuerkennung der Aufenthaltserlaubnis ist das LRA Karlsruhe für die soziale Betreuung und Beratung der untergebrachten Flüchtlinge zuständig (Pfinztal: südlicher Landkreis).

Amt für Grundsatz und Soziales:

<https://www.landkreis-karlsruhe.de/index.phtml?NavID=1863.84>

4.1 Ansprechpartner

Landratsamt Karlsruhe
Frau Natalie Steiner
Kriegsstr. 78
76133 Karlsruhe
Tel-Nr.: 0721-936-66110 Fax-Nr.: 0721-936-66111
Mobil: 0151-61625682
E-Mail: Natalie.Steiner@Landratsamt-Karlsruhe.de

4.2 Beratungsangebot

- Integrationskurs & Sprachförderung (keine Anmeldung, sondern nur Hinweise!)
- Beruf & Ausbildung
- Anerkennung & Bewertung von Zeugnissen, Förderung für Kinder (Kindergarten, Schule), Behörden und Institutionen (JC)
- Gesundheit
- Aufenthalt & Einbürgerung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Persönliche Anliegen

4.3 Erstgespräch / Willkommensgespräch

Erhält ein Asylbewerber vom BAMF einen Bescheid über die Anerkennung als Flüchtling oder subsidiären Schutz, informiert die Sozialberatung der GU die Sozialberatung des LRA Karlsruhe. Diese lädt zu einem Willkommensgespräch ein (Achtung: dieses ist in der Regel vor dem Termin zur Beantragung des Aufenthaltstitels gemäß Abschnitt 3.2, da die ABH erst verzögert den Bescheid erhält!). Wenn notwendig, zieht das LRA einen Dolmetscher hinzu (Erfordernis wird ihr durch die Sozialberatung der GU mitgeteilt).

Der Aufenthaltsberechtigte erhält:

- Informationen (mündlich und schriftlich) über Veränderungen, die den Aufenthalt, die soziale, finanzielle, sprachliche, schulische, berufliche Situation und Perspektive betreffen,
- was er wo erledigen muss,
- Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen für die Aufenthaltserlaubnis und Reiseausweis (wenn noch nicht erfolgt).

4.4 Leistungsbezug durch LRA bzw. JC

Solange der Aufenthaltsberechtigte noch keinen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt hat (siehe Abschnitt 3.2), erhält er weiter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zuständig ist dafür weiterhin der gleiche Sachbearbeiter des LRA wie in der GU.

Ab dem Folgemonat nach Zugang der „Vorläufigen Bescheinigung“ (siehe Abschnitt 3.2) ist das JC Karlsruhe für den Leistungsbezug zuständig (siehe Abschnitt 7).

5 Bankverbindung

Der Aufenthaltsberechtigte benötigt eine Bankverbindung, damit das JC Leistungen überweisen kann. In der Regel wurde bereits beim Aufenthalt in der GU eine Bankverbindung eingerichtet.

1. Prüfen Sie mit dem Aufenthaltsberechtigten, ob das Konto angelegt wurde (liegt ein Kontoeröffnungsantrag vor?). Der Bank ist ggf. die Adressänderung mitzuteilen.
2. Wenn der Aufenthaltsberechtigte bisher keine Bankkarte und Zugangskarten erhalten hat, könnte es sein, dass das Konto seitens der Bank noch nicht „aktiviert“ wurde. Setzen Sie sich dann mit der Bank in Verbindung und klären Sie, woran es liegt. Es könnte z. B. daran liegen, dass die Meldebescheinigung oder die „Vorläufige Bescheinigung“ noch nicht vorliegt.
3. Nach Kontoaktivierung werden die Unterlagen in der Regel innerhalb einer Woche dem Aufenthaltsberechtigten zugeschickt.

6 Medizinische Versorgung



Bei Zuerkennung der Asylberechtigung muss sich der Aufenthaltsberechtigte bei einer gesetzlichen KK anmelden (in Karlsruhe z. B. bei der AOK Mittlerer Oberrhein, aber es ist auch jede andere möglich.). Der Aufenthaltsberechtigte erhält eine vorläufige Mitgliedsbestätigung von der KK, die solange gültig ist, bis das JC (siehe Abschnitt 7) der KK mitteilt, dass es die Krankenkassenbeiträge übernimmt. Erst dann wird dem Aufenthalts-

berechtigten die elektronische Gesundheitskarte (eGK) zugeschickt. Prüfen Sie, ob der Aufenthaltsberechtigte bereits die elektronische Gesundheitskarte erhalten hat. Eventuell bei der KK nach dem Status fragen.

Für Pfinztal ist das bezüglich AOK das KundenCenter in Durlach zuständig:

KundenCenter Karlsruhe-Durlach
Gritznerstr. 11, 76227 Karlsruhe
☎ 0721 91 58 26 78, 📠 0721 61843-30
Sprechzeiten: Mo – Mi 08:30 – 17:00 Uhr
Do 08:30 – 18:00 Uhr
Fr 08:30 – 16:00 Uhr

✉ aok.mittlerer-oberrhein@bw.aok.de

Wenn der Aufenthaltsberechtigte noch keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat und ALG II vom JC oder Sozialleistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts vom Sozialamt bekommt, hat er Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen KK-Versicherung. Von den Kassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder) und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten.

7 Sozialleistungen vom JC bzw. LRA

Ab dem Folgemonat nach Erhalt der „Vorläufigen Bescheinigung“ enden die Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz (AsylbLG). Der Aufenthaltsberechtigte erhält Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB II/SGB XII).

Neuer Leistungsträger bei SGB II ist jetzt das **JC Landkreis Karlsruhe**, bei SGB XII das LRA.

JC Landkreis Karlsruhe

Brauerstr. 10

76135 Karlsruhe

Öffnungszeiten: Mo – Fr 07:30 – 12:30 Uhr

Do: 14:00 – 18:00 Uhr

Telefonzeiten: wie Öffnungszeiten und

Mo – Mi 14:00 – 16:00 Uhr

E-Mail: Jobcenter-Landkreis-Karlsruhe@jobcenter-ge.de

Telefon Jobcenter: 0721-823-3162

7.1 Bearbeitungsnummer beim JC

Beim JC wird der Aufenthaltsberechtigte unter zwei Nummern geführt (BG-Nr. und Kd-Nr.!) Für den Sozialleistungsbezug nach SGB II / ALG II ist die **BG Nr.** relevant:

Zahl // Zahl (Beispiel: 63108 // 1234567)

Für die Arbeitsvermittlung, Sprache, Krankheit usw. ist die **Kd-Nr.** zu verwenden (siehe Abschnitt 10.2).

7.2 Ansprechpartner JC SGB II / ALG II (Geldbezug)

Ansprechpartner für Pfinztal: **Team 410 SGB II**

https://www.landkreis-karlsruhe.de/media/custom/1636_2785_1.PDF?1444129599

7.3 Beantragung von ALG II / Termin beim JC

Der Aufenthaltsberechtigte wird vom JC angeschrieben und erhält einen Termin, um dort zur Beantragung von ALG II vorzusprechen. Gleichzeitig erhält er die auszufüllenden Formulare (umfangreich!). Helfen Sie dem Aufenthaltsberechtigten beim Ausfüllen der Formulare vor dem Termin. Fertigen Sie unbedingt eine Kopie an.

- Die Amtssprache ist deutsch. Bei Sprachproblemen einen Dolmetscher mitnehmen - eventuelle Kosten trägt das JC, siehe SGB X, §19 (1).
- Mitzunehmen sind:
 - Ausweisdokument („Vorläufige Bescheinigung“ (siehe Abschnitt 3.2),
 - Meldebescheinigung von der Gemeinde,
 - Antragsformulare (ausgefüllt!),
 - Unterkunftskostenbescheinigung von der Gemeinde, falls in AU,
 - Anmeldung zur KK,

Kontoverbindung,
 Falls bereits vorhanden: Kopie des Mietvertrages.

Die Bewilligung der ALG II-Leistungen erhält der Aufenthaltsberechtigte schriftlich. Prüfen Sie den Bescheid zusammen mit dem Aufenthaltsberechtigten, ob alle Angaben richtig sind. Wenn Sie und der Aufenthaltsberechtigte mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb von 1 Monat schriftlich Widerspruch einlegen (mit Begründung). Mit dem Sozialberater der Gemeinde bzw. dem LRA abstimmen (siehe Abschnitt 11 bzw. 4).

Regelbedarf (gültig ab 1. Januar 2016)	
Erwachsene alleinstehende Person	404 €
Erwachsene alleinerziehende Person	404 €
Erwachsene Person mit minderjährigem Partner	404 €
Alleinstehende Personen bis zum Alter von 24 oder erwachsene Personen bis zum Alter von 24 mit minderjährigem Partner, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umgezogen sind	324 €
Erwachsene Partner einer Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, jeweils	364 €
Kind, das jünger als 6 Jahre alt ist	237 €
Kind im Alter zwischen 6 und 13	270 €
Kind bzw. Jugendlicher im Alter zwischen 14 und 17	306 €

(Quelle: Wikipedia)

7.4 Eingliederungsvereinbarung / Mitwirkungspflichten

Der Aufenthaltsberechtigte muss mit dem JC eine "Eingliederungsvereinbarung" (EGV) abschließen. In der EGV wird festgehalten, dass er sich für einen Integrationskurs anmelden muss, um die deutsche Sprache zu erlernen oder die Deutschkenntnisse zu verbessern.

Mitwirkungspflichten: Der Aufenthaltsberechtigte ist verpflichtet, dem JC alle Veränderungen mitzuteilen, z. B. wenn er eine Arbeit gefunden hat, wenn er Urlaub(!) machen möchte, wenn er sich in einer stationären Einrichtung (z. B. Krankenhaus) befindet oder wenn er aufgrund eines besonderen Umstandes nicht erwerbsfähig ist.

Kommt der Aufenthaltsberechtigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, hat dies Konsequenzen: in der Regel muss er **bereits gewährte Leistungen zurückbezahlen**.

8 Integrationskurs

Der Integrationskurs umfasst 600 Unterrichtseinheiten (UE) und besteht aus zwei Sprachkursen und einem Orientierungskurs (60 UE).

	Basissprachkurs			Aufbausprachkurs			Orientierungskurs
Stufe	Basis A	Basis B	Basis C	Aufbau A	Aufbau B	Aufbau C	
Modul	M1	M2	M3	M4	M5	M6	OE
UE	100	100	100	100	100	100	60
Ziel		A1		A2		B1	Politik Kultur, Geschichte
Test						Deutschtest für Zuwanderer	„Leben in Deutschland“

Alle Aufenthaltsberechtigten sind zur Teilnahme an einem Integrationskurs bis zu einem von der ABH festgesetzten Termin verpflichtet!

8.1 Anmeldung

Der Aufenthaltsberechtigte muss sich selber bei einem vom BAMF freigegebenen Kursträger anmelden. Dieses erfolgt sinnvoller nach der Erteilung des Aufenthaltstitels durch die ABH (siehe Abschnitt 3.3), da dem Schreiben der ABH das Formular mit Termin beiliegt.

Es gilt Wahlfreiheit, d. h. der Aufenthaltsberechtigte kann sich den Träger aussuchen.

Die Kursträger in der Nähe des Wohnortes lassen sich durch Eingabe der Postleitzahl auf der Homepage des BAMF suchen:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/KurstraegerNaehe/kurstraegernaeh.html>

Achtung: Unter Umständen sind nicht alle Kursträger aufgeführt! Lt. Auskunft der Regionalkoordinatorin Sprache vom BAMF (März 2016) sind zurzeit in Karlsruhe zugelassen: AAW (KA/Ettlingen), CJD, Dialog Sprachschule, Donner + Partner, eduGLOBAL, IB Internationaler Bund, IDE Runne, Sprachakademie Karlsruhe, VHS (10 Kursorte).

Die monatlich aktualisierte Kursliste für Karlsruhe ist auf der Internetseite des Büros für Integration einsehbar: www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/bfi/integrationskurse.de. **Achtung:** dort sind nicht alle zugelassenen Kursträger vermerkt!!

Zusätzlich gibt es Alphabetisierungskurse.

Anträge/Formulare zum Integrationskurs kann man beim BAMF downloaden:

<http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Formulare/formulare-node.html>

Nach der Anmeldung zum Integrationskurs ist eine entsprechende Bescheinigung der ABH und dem Arbeitsvermittler vorzulegen.

Kann der Kursträger dem Aufenthaltsberechtigten in den nächsten 3 Monaten keinen Integrationskurs anbieten, lassen Sie sich hierüber eine Bescheinigung vom Kursträger ausstellen und informieren Sie die Sozialberatung im LRA (siehe Abschnitt 4).

8.2 Eingangstest

Es erfolgt ein Test, der aussagt, ob der Aufenthaltsberechtigte einen Spezialkurs absolvieren muss (z. B. Alphabetisierungskurs) oder mit welchem Modul er den Integrationskurs beginnen kann.

8.3 Kosten

Die Kosten für den Integrationskurs werden vom BAMF übernommen, wenn der Aufenthaltsberechtigte ALG II oder Wohngeld bezieht. Ebenfalls bekommt er die Fahrtkosten (ab einer Entfernung von 3 km) vom BAMF erstattet, wenn er regelmäßig am Unterricht teilgenommen hat. Für beide finanziellen Unterstützungen muss der Aufenthaltsberechtigte Anträge stellen. Die Anträge hat der Kursträger oder sind beim BAMF downloadbar (siehe oben).

Achtung: wenn sich der Aufenthaltsberechtigte beim Kursträger anmeldet, muss er darauf achten, dass dieses auf dem Formular vom BAMF geschieht. Andernfalls läuft er Gefahr, die Kosten selber übernehmen zu müssen!

8.4 Deutsch lernen bis zum Integrationskurs

Machen Sie den Aufenthaltsberechtigten darauf aufmerksam, dass viele Ehrenamtliche ihn beim Deutschlernen unterstützen. Kontaktdaten und aktuelle Kurse finden Sie auf www.Welcome-in-Pfinztal.de.

9 Migrationsberatung durch den Caritasverband

Der Caritasverband ist für die Integrations-/Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) für Pfinztal zuständig, die sich nicht im Asylverfahren befinden, sondern für EU-Bürger und für Ausländer aus Drittstaaten (nicht EU).

Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe

Bezirksverband Ettlingen e.V.

Frau Sonja Rastert

Lorenz-Werthmann-Str. 2

76275 Ettlingen

Tel. 07243/515-124

Fax 07243/515-197

Sonja.Rastert@Caritas-Ettlingen.de

<http://www.caritas-ettlingen.de/migrationsberatung.html>

Der Verband berät bei vielfältigen Fragen zu Sozialleistungen, Aufenthaltsrecht und bei familiären und persönlichen Problemen, aber auch schulischer und beruflicher Qualifizierung.

Sprechstunden in der Außenstelle Bretten, Apothekergasse 6:

Mi. 09:00 – 15:00 Uhr

Fr. 09:00 – 13:00 Uhr

Telefon: 07252 – 94 51 35

10 Praktikum, Arbeitsvermittlung

Integration in Deutschland erfordert auch eine qualifizierte Beschäftigung. Unbedingte Voraussetzung sind jedoch gute deutsche Sprachkenntnisse. Dieses muss den Aufenthaltsberechtigten deutlich gemacht werden!

Aufenthalt \ Tätigkeit	Schule, schulische Ausbildung, Studium ¹	Praktikum ²	Betriebliche Ausbildung	(Abhängige) Beschäftigung	Selbstständige Tätigkeit
0-3 Monate	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
3 Monate (maximal 6 bei Wohnpflicht in EAE) bis 15 Monate	Ja	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH und in der Regel mit Zustimmung der BA (mit Vorrangprüfung)	Nein
15-48 Monate	Ja	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH und in der Regel mit Zustimmung der BA (ohne Vorrangprüfung)	Nein
Nach 48 Monaten	Ja	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH	Ja, ³ mit Erlaubnis der ABH	Nein

¹ In einigen Bundesländern wird der Zugang zum Studium durch eine Auflage ausgeschlossen, dies ist aber umstritten (s. u., 6.2).

² Gemeint sind nur Praktika, die nicht als Probebeschäftigungen gewertet werden.

³ Nicht für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben.

Abkürzungen: EAE – Erstaufnahmeeinrichtung, ABH – Ausländerbehörde, BA – Bundesagentur für Arbeit

Quelle: Informationverbund Asyl & Migration: Basisinformation für die Beratungspraxis Nr. 3

10.1 Arbeitskreis 8 (Ausbildung + Arbeit) der Flüchtlingshilfe Pfintal

Der Arbeitskreis hilft, in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Gewerbeverein, der Gemeinde Pfintal, der Arbeitsagentur im Stadt- und Landkreis Karlsruhe und weiteren Ämtern eine Stelle für ein Praktikum, eine Ausbildung oder eine Anstellung zu finden. Der Arbeitskreis führt Gespräche mit den Flüchtlingen und erstellt einen Qualifikationsbogen, vermittelt Kontakte zu und Gesprächstermine bei den Firmen und Ausbildungseinrichtungen in Pfintal oder auch regional in den Landkreisen Karlsruhe oder Pforzheim. Er führt Gespräche mit den Firmen und den Aufenthaltsberechtigten und unterstützt bei der Abwicklung mit der Jobagentur. Kontakt siehe <http://welcome-in-pfintal.de/ehrenamtliche-gruppen/beruf-arbeiten/>.

10.2 JC Landkreis Karlsruhe

Das JC ist dem LRA Karlsruhe zugeordnet und für Pfintal für die Arbeitsvermittlung zuständig.

10.2.1 Ansprechpartner

Arbeitsvermittlung, Sprache, Krankheit: **Team 481 Markt & Integration**

siehe https://www.landkreis-karlsruhe.de/media/custom/1636_2785_1.PDF?1444129599

10.2.2 Bearbeitungsnummer

Für Leistungsbezug wie Arbeitsvermittlung, Sprache, Krankheit ist die **Kd. Nr.** relevant:

Zahl *Buchstabe* Zahl

Beispiel: 631K310182

Bei Anrufen beim JC müssen Sie diese Bearbeitungsnummer angeben!

10.2.3 Antragstellung

Dem JC ist eine vom Arbeitgeber auszufüllende **Stellenbeschreibung** einzureichen (downloadbar/online ausfüllbar unter <https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtew/~edisp/l6019022dst-bai454236.pdf>). Bitte beachten: Unter 10. „Ja“ ankreuzen, ebenfalls damit einverstanden erklären, dass das Stellenangebot veröffentlicht wird!

10.2.4 Anerkennung von Zeugnissen / Bildungsabschlüssen

Wenn Zeugnisse, Diplome von Schul- und/oder Berufsabschlüssen vorhanden sind, müssen diese von einem anerkannten Übersetzer übersetzt werden. Beantragen Sie beim JC die Kostenübernahme für die Übersetzungen und / oder Bewertungen der Abschlüsse. Zur Bewertung / Anerkennung der Abschlüsse müssen die übersetzten Dokumente an die zuständigen Stellen (kostenpflichtig) geschickt werden. Ebenfalls gibt es vom JC bestimmte Maßnahmen wie z. B. Bewerbungstraining, Weiterbildung oder Umschulung.

Beratung zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse:

ikubiz (Interkulturelles Bildungszentrum Mannheim gGmbH)
N4, 1
68161 Mannheim
Anerkennungsberaterin Maryam Shariat-Razavi
Tel: 0621 43773112
Fax: 0621 12479104
E-Mail: anerkennung@ikubiz.de
bzw. maryam.shariat@ikubiz.de

<http://ikubiz.de/weiterbildung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung/>

Dieses Zentrum informiert zum Thema „Anerkennung von ausländischen Abschlüssen“, berät und begleitet beim Anerkennungsprozess: Recherche der zuständigen Anerkennungsstellen, Unterstützung bei der Zusammenstellung der Unterlagen, bei Bedarf weitere Unterstützung im Anerkennungsprozess.

Es gibt Informationsportale für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bzw. Fördermöglichkeiten: www.anabin.kmk.org und www.daad.org

10.2.5 Studium

Beachten, dass „Zugangsvoraussetzung“ nicht gleich „Zulassungsvoraussetzung“ ist!

Zugangsvoraussetzung: Schulabschluss, der im Heimatland zum Studium berechtigt.

Zulassungsvoraussetzung: abhängig von Studium und Hochschule, z. B. auch Sprachkenntnisse B2 (C1)

Wichtig ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3.12.2015 über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung von Studienbewerbern, die fluchtbedingt Nachweise nicht erbringen können: http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_12_03-Hochschulzugang-ohne-Nachweis-der-Hochschulzugangsberechtigung.pdf

11 Sozialberatung durch Kommune

Mit dem Transfer in die Anschlussunterbringung in der Gemeinde Pfinztal ist nun die Gemeinde zusätzlich zum LRA (siehe Abschnitt 4) für die Sozialberatung zuständig. Nach der Erstausrüstung der kommunalen Wohnungen in der Anschlussunterbringung (siehe Abschnitt 12) durch das LRA ist anschließend diese Stelle für Betrieb und Erhalt zuständig.

Gemeinde Pfinztal
Fachbereich Bürgerservice und Soziales
Hauptstr. 70
76327 Pfinztal

11.1 Ansprechpartner

Unterbringung

Herr Rüdiger Müller
Tel-Nr.: 07240-62-120
E-Mail: R.Mueller@pfinztal.de
Sprechstunden: nach Vereinbarung

Unterkunft / Schule:

Frau Lore Mischo
Tel-Nr.: 07240-62-129 Fax-Nr.: 07240-62-199
E-Mail: L.Mischo@pfinztal.de
Sprechstunden: Mo – Fr 08:30 – 12:00 Uhr

Leistungsbezug:

Frau Sabine Schlia
Tel-Nr.: 07240-62-210 Fax-Nr.: 07240-62-399
E-Mail: S.Schlia@pfinztal.de
Sprechstunden: Mo – Fr 08:30 – 12:00 Uhr
Montag 13:30 – 18:00 Uhr

12 Wohnen

Die Anschlussunterbringung (AU) kann in einer von der Gemeinde zugewiesenen kommunalen Wohnung oder in einer privaten Wohnung erfolgen. Die Zuweisung in eine kommunale Wohnung ist zeitlich beschränkt (siehe Bescheid der Gemeinde; in der AU für ca. 1 Jahr).

1. Anmeldung im Bürgerbüro der Gemeinde.

Vorzulegen sind: Ausweis, Mietvertrag und Wohnungsgeberbescheinigung (bei privatem Vermieter) oder Zuweisungsbescheid der Gemeinde. Der Aufenthaltsberechtigte erhält eine Meldebestätigung.

2. Neue Anschrift der Bank, dem JC und der ABH mitteilen.

12.1 Miete in kommunaler Wohnung

Befindet sich der Aufenthaltsberechtigte in einer kommunalen Wohnung, erhält er von der Gemeinde (siehe Abschnitt 11.1, Leistungsbezug) eine Berechnung der Miete (Unterkunftskosten), die er an die Gemeinde zu zahlen hat. Die Übernahme dieser Kosten durch das JC kann der Aufenthaltsberechtigte im Rahmen des ALG II dort beantragen.

Die Erstausstattung übernimmt das LRA (Herd, Kühlschrank, Bett). Bettzeug, Geschirr und Kochgeräte nimmt der Aufenthaltsberechtigte aus der GU mit.

Für ggf. weitere Einrichtungsgegenstände wenden Sie sich an die Sozialberatung der Gemeinde, der teilweise Angebote von Wohnungsaufösungen oder Spenden von Bürgern vorliegen. Ebenfalls in den lokalen Mitteilungsblättern die Rubrik „Zu verschenken“ beobachten. Preiswerte Möbel und Einrichtungsgegenstände, aber auch Computer gibt es bei gemeinnützigen Einrichtungen (siehe Abschnitt 14).

12.2 Miete in privater Wohnung

Wenn der Aufenthaltsberechtigte ALG II vom JC bezieht, gelten bestimmte Richtwerte bzgl. der Größe der Wohnung sowie der Höhe der Miete und der Nebenkosten. Diese Werte können Sie von der Gemeinde erfahren.

- Die Kosten müssen „angemessen“ sein.
- Maßgeblich ist die Kaltmiete oder Grundmiete, hinzukommen Kosten für Nebenkosten wie Wasser, Heizung, Müll, etc.
- Zur Prüfung der angemessenen Mietkosten muss eine Mietbescheinigung oder ein vom Mieter noch nicht unterschriebener Mietvertrag dem JC vorgelegt werden.
- Antrag Darlehen Mietkaution:
Wenn im Mietvertrag eine Kautionsvereinbarung vereinbart wurde (in der Regel 2 Grundmieten, max. 3 Grundmieten), reicht ein formloser Antrag zur Übernahme der Mietkaution aus, sofern die Wohnung angemessen ist. (Text: *An das JC Hiermit beantrage ich die Übernahme der vereinbarten Mietkaution. Unterschrift*). Die Mietkaution wird als Darlehen gewährt. Die Rückzahlung des Darlehens beträgt 10 % des Regelsatzes. Die Rückzahlung wird monatlich von den Sozialleistungen einbehalten.

Anhand von Familiengröße und Angaben im Mietvertrag bzw. der Berechnung der Miete durch die Gemeinde prüft das JC die Leistungsgrenzen. Wenn die zulässigen Sätze überschritten sind, erhält der Aufenthaltsberechtigte ein Schreiben mit den Gründen. Bei einer durch die Gemeinde veranlassten Anschlussunterbringung müssen Sie sich an die Gemeinde wenden.

Für die Wohnungserstausstattung bei privatem Wohnraum muss ein Antrag vom JC angefordert werden, er wird nicht automatisch ausgegeben. Das JC übernimmt auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten für die Wohnungserstausstattung. Die benötigten Gegenstände sind aufzuführen, z. B. „1 Waschmaschine, 1 Staubsauger, 1 Schlafzimmerschrank, Vorhänge, Betten“. Kaufpreise sind keine anzugeben. Das JC bewertet die gewünschten Gegenstände nach einer pauschalen Bewertungstabelle.

Es dürfen nur Gegenstände aufgeführt werden, die noch *nicht* vorhanden sind. Bereits gespendete oder gekaufte Möbel und Gegenstände können nicht mehr beantragt werden. Second-Hand-Läden für Möbel und Kleidung, Fahrräder usw. siehe Abschnitt 14.

12.3 Anmeldung Stromversorger

Anmeldung ist nur bei privatem Wohnraum erforderlich. Beraten Sie den Aufenthaltsberechtigten über einen günstigen Anbieter oder empfehlen Sie den lokalen Versorger.

12.4 Rundfunkgebühren

Rundfunkgebühren müssen bezahlt werden für Fernsehgeräte, Radio, Mobilgeräte mit Internetzugang, unabhängig, ob der Aufenthaltsberechtigte ein solches Gerät besitzt oder nicht! Die Gebühren fallen für Einzelpersonen oder für Familien an und sind einheitlich. Wohnt der Aufenthaltsberechtigte in einer Wohngemeinschaft (WG), muss nur 1 Person die Gebühren bezahlen.

Antragsformulare liegen im Bürgerbüro im Rathaus. Sobald der Aufenthaltsberechtigte in eine Wohnung eingezogen ist, melden Sie ihn bei ARD ZDF Deutschlandradio an.

Personen, die z. B. SGB II oder SGB XII-Leistungen bekommen, können auf Antrag von den Rundfunkgebühren befreit werden. Fügen Sie dem Antrag auf Befreiung von den Gebühren eine Bescheinigung des JCs bei, die automatisch zugestellt wird.

13 Kinder, Kindergeld

Familienkasse Karlsruhe
Kriegsstr. 100
76133 Karlsruhe

Telefonnummer und Kontakt

Tel: 0800 / 4 5555 30, 0800 / 4 5555 33 (zwecks Zahlungstermin, gebührenfrei)

Fax: 0721/5163120

E-Mail:

Kindergeld: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West.F12@arbeitsagentur.de

Kinderzuschlag: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West.F41@arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten

Mo + Di 08:00 – 12:00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Fr. 08:00 – 12:00 Uhr

13.1 Kindergeldberechtigung

Kindergeld wird bezahlt bis zum 18. Lebensjahr. Kinder, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in einer Schul- oder Berufsausbildung oder im Studium befinden, können ebenfalls Kindergeld erhalten, wenn dies der Familienkasse nachgewiesen wird. Das Kindergeld wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezahlt. Ausnahme: bei Kindern, die von Geburt an eine Behinderung haben.

Erforderlich ist eine Steuer-ID (siehe Abschnitt 14).

13.2 Antragstellung

Die Antragsformulare könnten telefonisch unter der o. g. Tel-Nr. angefordert werden. Unter dieser Tel-Nr. erhalten Sie auch Antwort auf alle Fragen zum Thema Kindergeld. Die Formulare gibt es auch im Internet:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Formulare/index.htm>

Kopie des Kindergeldbescheids an das JC geben. Das Kindergeld wird als Einkommen angerechnet.

13.3 Kindergarten

Kindergartenbeiträge werden bei Sozialleistungsbezug/geringem Einkommen übernommen. Formulare gibt es in den Kindergärten oder beim Jugendamt (LRA, wirtschaftliche Jugendhilfe). Der Aufenthaltsberechtigte benötigt eine Bescheinigung des Kindergartens über die Höhe des Kindergartenbeitrags. Die ausgefüllten Formulare sind mit den entsprechenden Nachweisen (z. B. ALG II-Bescheid) an das Jugendamt zu schicken.

13.4 Mitgliedschaft in Vereinen

Für die Mitgliedschaft in einem Verein kann für jedes Kind bis 18 Jahre eine monatliche Beihilfe von bis zu € 10,00 gewährt werden. Die Formulare hierfür gibt es in den Schulen oder bei der Migrationsberatung. Sie können beim LRA Karlsruhe abgegeben werden.

13.5 Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Der Aufenthaltsberechtigte kann eine finanzielle Unterstützung bekommen, wenn das Kind zur Schule geht, Kosten für die Fahrkarte und/oder Mittagessen anfallen, Schulausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten gemacht werden oder Nachhilfebedarf in Deutsch oder einem anderen Fach besteht.

Allgemeine Fragen zu den Leistungen beantwortet Heike Jung, Tel. 0721 / 936 – 65650.

Antragsformulare für die verschiedenen Leistungsarten können Sie auf der Homepage des LRA downloaden:

Startseite LRA -> Verwaltung -> Mensch & Gesellschaft -> Amt für Grundsatz und Soziales, dann rechte Seite „Interne Links“ Bildungs- und Teilhabepaket im Landkreis Karlsruhe

<https://www.landkreis-karlsruhe.de/index.phtml?La=1&sNavID=1863.84&mNavID=1863.10&object=tx|1636.2939.1&kat=&kuo=1&sub=0>

Wenn der Aufenthaltsberechtigte ALG II erhält, kann er den Antrag beim JC stellen, ansonsten beim LRA (siehe Abschnitt 4.1) oder bei der Gemeinde (siehe Abschnitt 11).

14 Verschiedenes – aber auch wichtig

Biometrische Passbilder (siehe Anhang 1: Merkblatt Biometrischer

Je nach Art der Aufnahme kosten biometrische Passbilder derzeit ungefähr ca. zwischen 5 und 20 Euro für sechs Passbilder. Entweder beim Fotografen oder am Fotoautomat (muss geeignet dafür sein!).

- Pfinztal:
Foto Krohmer, Berghausen, Jöhlinger Str. 78a, Tel. 0721-4644011, 4 Bilder 10 €,
Foto Pfinztal, Söllingen, Hauptstr. 54, Tel. 07240-3380, 6 Bilder 13,95 €
Fotografic, Söllingen, Reetzstr. 41, Tel. 07240-943195
- Karlsruhe (Fotofix Automaten)
Durlachcenter/Real, Durlacher Allee 111
Karlsruhe Bahnhof
Karstadt

Fahrräder

- Fahrradwerkstatt der Flüchtlingshilfe Pfinztal, Schlossgartenstr. 9 (Container)
Öffnungszeiten siehe www.Welcome-in-Pfinztal.de
- AFB-Fahrradwerkstatt (<http://www.afb-karlsruhe.de/de/werkstaetten-und-betriebe/afb-fahrradwerkstatt.html>)

Filme und Musik im Internet

Das deutsche Urheberrecht verbietet es, Werke ohne Genehmigung des Rechteinhabers zu verbreiten. Wer Dateien (Filme, TV-Serien, Musik, Software oder E-Books) über Tauschbörsen-Netzwerke wie BitTorrent herunterlädt, gibt sie automatisch weiter!!

Achtung bei Programmen wie Popcorn Time (PC und Android Smartphone), Vuze und WebTorrent. Machen Sie den Aufenthaltsberechtigten darauf aufmerksam, sonst kann es sehr teuer werden (Abmahnkanzeleien!!).

Haftpflichtversicherung

Diese Versicherung ist kein „Muss“, aber sehr wichtig. Kosten ca. € 8,00 / Monat für Familien, € 6,00 für Einzelpersonen. Beraten Sie den Aufenthaltsberechtigten und erkundigen Sie sich nach einer Versicherung für ihn bzw. die Familie.

Internet Hotspot

GU Berghausen, Netz-ID „Welcome“
Pfinztal-Berghausen: Europaplatz
Pfinztal-Söllingen: Rathausplatz
Karlsruhe: KA-WLAN



Kleidung

Second-Hand-Läden vom Diakonischen Werk Karlsruhe (www.diakonisches-werk-karlsruhe.de , -> Arbeitsbereiche -> Läden und Dienstleistungen)

- „Jacke wie Hose“: Winterstr. 3, 76137 Karlsruhe
Tel. 0721-3843920
Mo-Fr: 10:00 – 18:00 Uhr, samstags geschlossen
- „Kaufhaus Kashka“: Kaiserstr. 172, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721-83144-30
Mo-Fr: 11:00 – 18:00 Uhr und Sa: 11:00 – 14:00 Uhr
- „Rappelkischt“: Kinder-Secondhand
Winterstr. 7, 76137 Karlsruhe
Tel. 0721-3843920
Mo-Fr: 10:00 – 18:00 Uhr, samstags geschlossen

Möbel, Computer, Einrichtungsgegenstände

- AFB Karlsruhe verschiedene Standorte siehe www.afb-karlsruhe.de
BEQUA Ettlingen Hertzstr. 10, 76275 Ettlingen
Tel. 07243-589700, <http://www.bequa-ggmbh.de/>
Mo-Do: 08:00 – 16:00 Uhr und Fr: 08:00 – 12:30 Uhr

Steuer-ID

Die Steuer-ID erhält der Aufenthaltsberechtigte von der Gemeinde oder dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Diese bleibt ein Leben lang gültig und ändert sich auch nicht bei Umzug oder Heirat. Die Id-Nr. ist eine 11-stellige Nummer und enthält keine Informationen über den Aufenthaltsberechtigten oder das zuständige Finanzamt. Diese ist sorgfältig aufzubewahren!

Tafelläden

Berechtigungs-/Kundenkarte erforderlich!

- Durlacher Tafel: Schinnrainstr. 11, 76227 Karlsruhe
Tel. 0721-62597010, www.durlacher-tafel.de
Di: 09:30 – 15:45 Uhr und Fr: 09:00 – 12:00 Uhr
Anmeldung Neukunden: Mittwochs, 10:00 – 12:00 Uhr

- Remchinger Tafel: Kronenstr. 5, 75196 Remchingen-Singen
Tel. 07232-3709158
Di und Fr: 13:30 – 16:30 Uhr
Ausgabe Berechtigungskarte: Do 11-12 Uhr
<https://www.diakonie-remchingen.de/seite/136955/tafelladen.html>

Anhang 1: Ansprechpartner Ausländerbehörde Landkreis Karlsruhe

Geschäftsverteiler Ausländerabteilung

Stand: 01.05.2016

Name	Buchstaben	Durchwahl	Aktenzeichen	Zimmer
Fochler, Marlise	B	936 – 78430	40.31202	LE 59
Schmid, Berthold	G, O	936 - 79190	40.31102	LE 57
Möschle, Christoph	A - Ak; Ar - Az		40.31207	LE 57
Kugele, Sabrina	D, W	936 - 78850	40.31103	LE 55
Gönner, Jasmin	Al – Aq		40.31206	LE 55
Neudeck, Katharina	F, Si – Sz,	936 – 79010	40.31104	LE 53
Köhler, Lorena	S – Sh	936 – 79470	40.31105	LE 53
Grub, Stefanie	J, Ks – Kz, R	936 – 78500	40.31101	LE 49
Wittmann, Manuel	K – Kr	936 – 79670	40.31203	LE 49
Kunz, Heike	C, Q, V	936 – 78860	40.31204	LE 48
Wagenblaß, Marcel	E, H, U	936 – 79680	40.31106	LE 48
Keller, Kathrin	I, L, Y	936 – 78750	40.31205	LE 46
Heneka, Ramona	N, T, X		40.31107	LE 46
Barta, Corinna	M – Mr	936 – 78200	40.31201	LE 43
Quentel, Stephanie	Ms – Mz, P, Z		40.31108	LE 43
Hess, Lieselotte	Abteilungsleitung	936 – 78610	40.3	LE 68
Mazzoleni, Heiko	D, E, F, G, H, J, Ks-Kz, Ms-Mz, N, O, P, R, S, T, U, W, X, Z	936 – 78950	40.311	LE 64
Amann, Dieter	A, B, C, I, K-Kr, L, Ma-Mr, Q, V, Y	936 – 78130	40.312	LE 65
Stippinger, Jörg	Werkvertrag, FlüAG, Integration § 44 ff AufenthG	936 – 79350	40.31001	LE 06
Schindwein, Ramona	Werkvertrag, FlüAG, Integration § 44 ff AufenthG	936 – 79160	40.31002	LE 06
Höninger, Pia	Werkvertrag, FlüAG, Integration § 44 ff AufenthG		40.31003	LE 06
Hornung, Martina	Sprachliche Integration nach § 44 ff AufenthG	936 – 78650	40.31004	LE 69
Ortner, Sarah	Sprachliche Integration nach § 44 ff AufenthG		40.31005	LE 69

Anhang 2: Merkblatt Biometrisches Lichtbild

Straßenverkehrs- und Ordnungsamt

Ausländer- und Asylwesen

(Stand: Dezember 2007)



Merkblatt ‚Biometrietaugliches Lichtbild‘

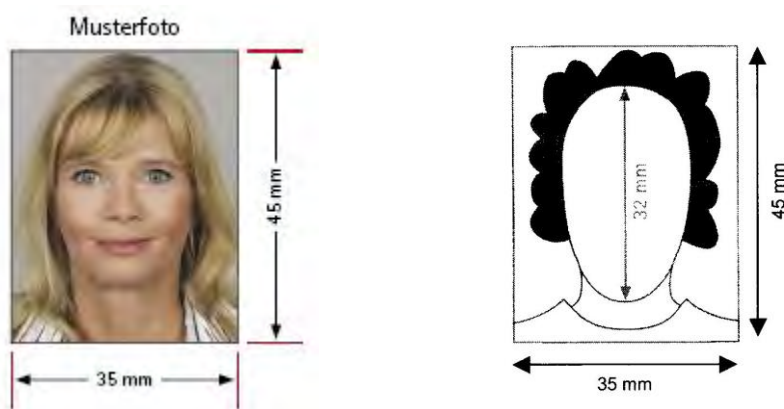
Im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsgesetz vom 30.07.04 und dem am 26.08.07 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ist es notwendig, dass künftig einem Antrag auf Erteilung / Verlängerung eines Aufenthaltstitels, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sowie einem Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises oder eines Ausweisersatzdokumentes ein aktuelles biometrietaugliches Lichtbild beigelegt wird.

Format

Der Ausländer, für den ein Dokument nach § 58 oder § 59 Aufenthaltsverordnung ausgestellt werden soll, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen ein aktuelles Lichtbild vorzulegen oder bei der Anfertigung eines Lichtbildes mitzuwirken.

Das Lichtbild muss den in § 5 der Passmustersverordnung vom 19.10.2007 in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Anforderungen entsprechen und den Ausländer zweifelsfrei erkennen lassen. Auf dem Foto sind keine Uniformteile abzubilden.

Das Foto muss 45 mm x 35 mm im Hochformat ohne Rand groß sein. Es muss die Gesichtszüge der Person von der Kinnschneise bis zum oberen Kopfbereich, sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe muss 70 – 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 32 – 36 mm von der Kinnschneise bis zum oberen Kopfbereich. Dabei ist das obere Kopfbereich unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Passfotos sind abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 27 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet.



Schärfe und Kontrast

Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein.

Ausleuchtung

Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet werden. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie rote Augen sind zu vermeiden.

Hintergrund

Der Hintergrund muss einfarbig hell sein (idealerweise neutral grau) und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen. Der Hintergrund darf kein Muster ausweisen. Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen.

Fotoqualität

Das Foto sollte auf hochwertigem Papier mit einer Druckauflösung von mindestens 600 dpi vorliegen. Das Foto muss farbneutral sein und die Hauttöne natürlich wiedergeben. Das Foto darf keine Knicke oder Verunreinigungen aufweisen. Das Foto kann in Schwarzweiß oder Farbe vorliegen.

Kopfposition und Gesichtsausdruck

Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf ist nicht zulässig. Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.

Augen und Blickrichtung

Die Person muss auf dem Foto direkt in die Kamera blicken. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengestelle verdeckt werden.

Brillenträger

Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein (Reflexionen auf den Brillengläsern, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig).

Kopfbedeckung

Der Antragsteller ist grundsätzlich ohne Kopfbedeckung abzubilden. Die Ausländerbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen.

Kinder

Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind folgende Abweichungen bei der Gesichtshöhe und im Augenbereich zulässig:

Die Gesichtshöhe bei Kindern muss 50 – 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 22 – 36 mm von der Kinnschuppe bis zum oberen Kopfbereich. Dabei ist das obere Kopfbereich unter Vernachlässigung der Frisur anzunehmen. Wegen des häufig nicht eindeutig zu bestimmenden oberen Kopfbereich sind Passfotos erst dann abzulehnen, wenn die Gesichtshöhe 17 mm unterschreitet oder 40 mm überschreitet.

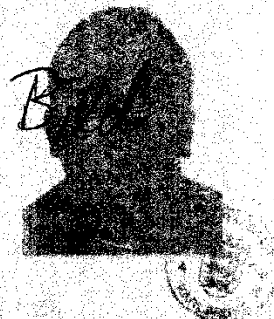
Säuglinge und Kleinkinder

Bei Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind zusätzlich zu den unter Überschrift „Kinder“ dargestellten Ausnahmen Abweichungen in der Kopfhaltung (nicht von der Frontalaufnahme), im Gesichtsausdruck, hinsichtlich Augen und Blickrichtung sowie hinsichtlich der Zentrierung auf dem Foto zulässig.

Anhang 3: Vorläufige Bescheinigung



Vorläufige Bescheinigung (gilt nur bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels)



Herr / Frau

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Passnummer: _____ gültig bis: _____

Der oben bezeichneten Person wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels wurde von der ABH beauftragt. Bis zur Auslieferung des Dokuments berechtigt diese Bescheinigung

- zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- zur Ausübung einer Beschäftigung
- zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit.

(Nichtzutreffendes streichen)

Folgende Nebenbestimmungen werden in den Aufenthaltstitel aufgenommen:

Landratsamt Karlsruhe

Am für Ausländer- und Asyl-

wesen

Karlsruhe

Datum:

Unterschrift



Landratsamt Karlsruhe
Biedersteiner Allee 2
76137 Karlsruhe
☎ 07 216 36-30
Fax 07 216 36-51 45

S-Bahn/Tram: Mittelstraße; Elbinger Tor
Linien 2, 6, 94, 81, 511
Parkplätze:
„Kongresszentrum“
„Stadtheater“

Servicezeiten:
Mo., Mi. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr
Dienstag ~~14.00~~ Servicezeiten
Annahmestunde: 30 Min. vor Schließende

Dienstverträge:
Landesbank Baden-Würt. Karlsruhe (BLZ 660 500 00) 85 299
Sparkasse Bruchsal-Bretten (BLZ 663 500 38) 00 404 848
Sparkasse Ettlingen (BLZ 690 512 20) 1 040 237
Postbank Karlsruhe (BLZ 690 100 75) 4 370 758

Anhang 4: Antrag auf Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis

BINGANGSDATUM _____ (von der Behörde auszufüllen)

Antrag auf Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG

Hinweis zum Datenschutz:
nach § 56 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) dürfen die mit der Ausführung des AufenthG betrauten Behörden zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesen Gesetzen erforderlich ist.

Bitte Antrag VOLLSTÄNDIG ausfüllen!

Zweck des Aufenthalts (bitte ankreuzen):
 Ausbildung Erwerbstätigkeit volkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe familiäre Gründe
 Wiederkehr ehemalige(r) Deutsche(r) sonstige Zwecke: _____

Datum der Einreise in das Bundesgebiet _____
 mit Visum der Auslandsvertretung in _____
 Gültigkeitsdauer des Visums: _____
 oder
 Aufenthalt seit Geburt

1. Personalangaben

Name(n)	Paßbild
ggf. Geburtsname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Staatsangehörigkeit:
Biometrische Merkmale	Größe: _____ Augenfarbe: _____
Familienstand	<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> verpartnert <input type="checkbox"/> seit _____ oder <input type="checkbox"/> ledig
zeitliche Anschrift	

1.1. ggf. Ehegatte/Partner des Antragstellers

Familien- und Vorname des Ehegatten/Partners Geburtsdatum und -ort	
Wohnort und Staatsangehörigkeit	

1.2. ggf. Kinder des Antragstellers:

Familienname	Vorname	männl.	weibl.	Geb.datum,-ort	Staatsangehörigkeit	Wohnort
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

1.3. Angaben zu den Eltern des Antragstellers

Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname Geburtsdatum u. -ort, Staatsangehörigkeit des Vaters:
 Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname Geburtsdatum u. -ort, Staatsangehörigkeit der Mutter

1.4. des Antragstellers letzte Adresse im Herkunftsland lautete: _____

1.5. Der vorgesehene Aufenthalts/Wohnort im Bundesgebiet ist in _____
 In Deutschland soll mein Lebensmittelpunkt (gewöhnlicher Aufenthalt) sein ja nein

1.6. Name und Anschrift der Verwandten im Bundesgebiet (ggf. Seite 4 benutzen): _____

2. Voraussetzungen für die beantragte Aufenthaltserlaubnis

2.1. Sollen Familienangehörige mit einreisen oder nachkommen?
 nein ja, welche: _____

2.2. Ist Ihr Lebensunterhalt gesichert?
 nein
 ja, Höhe meiner gegenwärtigen oder voraussichtlichen Einkünfte: _____
 wann ja, wo ist der Lebensunterhalt gesichert?
 ggf. Arbeitgeber: _____

2.3. Bezüglich Sie oder ein unvollständigberechtigter Familienangehöriger Sozialleistungen nach SGB II, SGB VIII oder SGB XII oder Wohngeld?
 nein
 ja, wor: _____
 Es werden folgende Leistungen bezogen: _____

2.4. Besteht Krankenversicherungsschutz?
 nein
 ja, durch: _____

2.5. Erwerbstätigkeit/Beschäftigung
 beabsichtigte/ gegenwärtige Berufsausbildung als _____
 beabsichtigte/ gegenwärtige Erwerbstätigkeit als _____
 * nichtzutreffendes streichen!

2.6. nur bei Aufnahme eines Studiums oder einer (Hoch)schulbildung
 Fachrichtung: _____
 Ausbildungsstätte/Uni in: _____

2.7. Verfügen Sie über deutsche Sprachkenntnisse?
 nein
 ja, erworben durch: _____

2.8. Beabsichtigen Sie, eigenständig Integrationsanstrengungen zu unternehmen bzw. Integrationsangebote anzunehmen oder sich allgemein um Eingliederung in die hiesige Gesellschaft zu bemühen?
 nein
 ja, welche Angebote/Anstrengungen/Bemühungen: _____
 Erklären Sie sich bereit, von der Ausländerbehörde angebotene / geforderte Integrationsmaßnahmen durchzuführen / wahrzunehmen?
 nein ja

2.9. Vorstrafen
 Wurden im Bundesgebiet gegen Sie Vorstrafen verhängt oder laufen aktuell strafrechtliche oder polizeiliche Ermittlungen?
 nein ja, Grund: _____
 Wurden gegen Sie im Heimatland Vorstrafen verhängt?
 nein ja

2.10. Haben Sie sich früher schon einmal in Deutschland aufgehalten?
 nein
 ja, wann und wie lange: _____

3. Erklärungen und Belehrung

3.1. Ich erkläre, dass ich niemals einer Vereinigung angehöre oder heute angehöre, die den Terrorismus unterstützt oder unterstützt hat.

3.2. Ich erkläre, dass ich niemals zu den Leuten eines Volkes gehöre, die unanständig verboten wurde, weil seine Zwecke und Tätigkeiten der Strafgesetzen zuwiderlaufen oder der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

3.3. Ich erkläre, dass ich niemals die Freiheitlich demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder mich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufgerufen oder mit Gewaltanwendung gedroht habe.

3.4. Ich bestätige, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Die Fragen habe ich verstanden. Ich bin unterrichtet, dass falsche oder unvollständige Angaben die Verweigerung oder die Rücknahme/Entzug der Niederlassungsberechtigung zur Folge haben können, und dass falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels strafbar sind. **Ich bin unterrichtet, dass ich eine der deutschen Sprache mächtige Person hinzuzuziehen habe, wenn ich Fragen oder Belehrungen/Erklärungen nicht verstehe.** Bei Falschangaben kann ich nicht darauf berufen, Fragen/Erklärungen/Belehrungen nicht verstanden zu haben.

3.5. Nach § 56 Abs. 11 V m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG kann ein Ausländer ausgewiesen werden, wenn er im Verfahren auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis – auch gegenüber Behörden eines anderen Schengen-Staates – im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels oder Visums gemacht hat. **Durch die Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Rechtsfolgen solcher Handlungen – falsche oder unvollständige Angaben – belehrt worden bin.**

3.6. Dauer der beantragten Aufenthaltserlaubnis
 Ich beantrage die Aufenthaltserlaubnis für _____ Jahr(e) _____ Monate

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Telefonisch erreichbar unter: _____
 Per Email erreichbar unter: _____

Anhang 5: Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge



Landratsamt Karlsruhe
Fachbereich IV
Straßenverkehrs- und Ordnungsamt
Ausländer- und Asylwesen

- Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge
 Änderung Reiseausweises für Staatenlose
 Reiseausweises für Ausländer

_____ Geburtsname
 m w Staatsangehörigkeit _____

Übung

Ort, Datum

Dokument-Nr. _____ ausgestellt am _____

gültig bis _____

Länder, für die dieses Dokument gültig ist _____

Passausstellung erfolgt wegen _____

Identitätsnachweis

Art _____

ausgestellt am _____ von _____

Bisheriger Pass / Passersatzpapier _____ Nr.: _____

eingezogen am _____

Kostenregelung

Gebühren € _____

Auslagen € _____

Geb.-bescheid Nr. _____

Empfangsbestätigung

„Der Reiseausweis wurde mit am _____ ausgehändigt.“

Unterschrift Antragsteller/in _____

Sonstige Vermerke: _____

Anhang 6: Anhörung zur Anschlussunterbringung


**Landratsamt
Amt für Straßenverkehr,
Ordnung und Recht**

Stand 19.01.2016
NR. auf der LISTE: _____

Anhörung zur Anschlussunterbringung

Sie stehen demnächst zur Verteilung im Rahmen der Anschlussunterbringung in eine Gemeinde des Landkreises Karlsruhe an. Gemäß den verfahrensrechtlichen Vorschriften geben wir Ihnen hiervon Kenntnis und Gelegenheit, sich zu dieser Maßnahme zu äußern. Entscheidungsrelevante Gründe z. B. Beschäftigung, Schulbesuch, familiäre Gründe, gesundheitliche Einschränkungen etc. bitten wir zu benennen.

NAME: _____ VORNAME: _____ GEB. DATUM: _____ STAATSANGEH. _____

GESCHLECHT: männlich () weiblich () - bitte Zutreffendes ankreuzen, danke

RELIGIONSZUGEHÖRIGKEIT: _____

VOLKSZUGEHÖRIGKEIT / ETHNISCHENZUGEHÖRIGKEIT: _____
(nicht gleichzusetzen mit der Staatsangehörigkeit, sondern: Clan, Stamm, Volk)

AUSLÄNDERRECHTLICHER STATUS (Aufenthaltsgestaltung, Duldung, AE): _____

Name des/der Kindes/r und Ort des Schulbesuchs: _____

Sonstiges: z. B. Arbeitsplatz, Ausbildungsplatz, Praktikum, Schulbesuch, Behinderung und / oder Erkrankungen und ggf. Beeinträchtigungen hieraus, Dauermedikation, Ehegatte oder Kinder außerhalb des Landkreises KA wohnhaft, Umverteilungsantrag gestellt, Entscheidung beabsichtigt (Name, Staatsangehörigkeit u. Anschrift des zukünftigen Ehegatten benennen): _____

Landratsamt Karlsruhe
Strothmannstraße 2
76187 Karlsruhe
Tel. 07 245 96-50
Fax 07 245 96-51 45

S-Bahn/Tropi Karlsruhe/Elbingen/Forst
Luisenp. 2, 54, 25, 211
Postbus 100
Königsplatz
Saubertstr.

Speckhardt
Mo-Mi - Fr 8:00 - 13:00 Uhr
Donnerst - So - 10:00 Uhr
Dienstags kein Dienstbetrieb
Anschlussschluss 30 Min. vor Schaltende

Bahnverbindungen
Landkreis Baden-Württemberg Karlsruhe (BLZ 690 500 30) 80 296
Sparkasse Badische Breiten (BLZ 950 100 30) 06 404 848
Sparkasse Elbingen (BLZ 690 312 20) 106 220
Postbank Karlsruhe (BLZ 690 100 75) 4 370 158

Ort, Datum und Unterschrift / en der betreffenden Person / Personen:

Stempel der Gemeinschaftserkunft, wo diese Person / en derzeit untergebracht ist / sind:

Vermerk der Heimleitung bzw. Sozialen Betreuung vor Ort:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die o. g. Personen kommt/ kommen eventuell für eine private Wohnung (gemäß § 9 Abs. 2 FlutAG) oder aufgrund der Sicherung des Lebensunterhaltes (gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG seit 2015) in Betracht, da sie eine Beschäftigung ausübt/ausüben. In diesem Fall wären folgende Unterlagen gleich mit zu übersenden:

- Arbeitsbescheinigung/en, ausgefüllt vom Arbeitgeber (Probezeit muss vorher sein)
- die letzten drei Lohn-/ Gehaltsabrechnungen
- Kopie der Aufenthaltsfeststellung oder Duldung, in welcher die Beschäftigung erlaubt wird
- Nachweis vom Sozialamt, dass bislang die Heim/miete selbst bezahlt wurde und keine Rückstände bestehen
- Mietvertrag der Wohnung (aus welchem auch die Nebenkosten ersichtlich werden) oder Bescheinigung des Vermieters über die gesamten Kosten der Wohnung

Ja () Nein ()

Die betreffende/r Person/en hat / haben eine private Wohnung / eine Wohnung des Lebensunterhaltes (oder mit Genehmigung der zuständigen Leistungsbehörde) konkret in Aussicht.

Ja () Nein ()

In welcher Gemeinde befindet sich diese Wohnung: _____

Sollte noch keine private Wohnung zur Verfügung stehen, erfolgt die Zuteilung in die Anschlussunterbringung. Bis eine Wohnung gefunden wurde, kann nicht abgewartet werden.